



Richtlinien

für die Festlegung der Produktionsfaktoren F_p gemäss
Artikel 24 der Verordnung über die regionale
Abfallbewirtschaftung (VAB)

I. Spezialregelungen

- Bauten des Militärs und andere, von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) nicht erfasste Gebäude sind separat mit einer jährlichen Pauschale in Rechnung zu stellen.
- Die Bedienung der Rastplätze entlang der Kantonsstrassen ist pauschal dem kantonalen Tiefbauamt in Rechnung zu stellen oder zu verrechnen.

II. Produktionsfaktoren

a) F_p nach Wirtschaftsgruppen

Nr.	Wirtschaftsgruppe gemäss Kataster GVG F_p
1	Verwaltungs- und öffentliche Gebäude 0,6
2	Wohngebäude 1,0
3	Land- und Forstwirtschaft 0,0
4	Verkehr 0,8
5	Handel 1,0
6	Industrie und Gewerbe 0,8
7	Holzbearbeitung 0,6
8	Gastgewerbe 1,0
9	Nebengebäude 0,0

Laut Artikel 24 Absatz 1 der VAB ist bei jeder gebührenpflichtigen Gebäudeeinheit von einem für die Berechnung der Grundgebühren massgebenden Mindestwert von Fr. 180'000.-- auszugehen. Um zu verhindern, dass auch im Kataster der GVG einzeln aufgeführte Gebäudeanbauten und Gebäude-Eigentümeranteile mit einem Versicherungswert¹⁾ von weniger als Fr. 180'000.-- durch diese Regelung betroffen werden, sind bei diesen Bauten die Produktionsfaktoren F_p wie folgt zu korrigieren:

- Anbauten mit einem Versicherungswert unter Fr. 30'000.-- $F_p = 0,0$
- Gebäude-Anteile mit einem Versicherungswert unter Fr. 20'000.-- $F_p = 0,0$
- Bei den übrigen Anbauten und Anteilen mit einem Versicherungswert unter Fr. 180'000.-- wird der F_p reduziert im Verhältnis der Differenz des (auf die nächste Zehntausendereinheit gerundeten) Versicherungswertes zum massgebenden Mindestwert von Fr. 180'000.--
- Wenn der berechnete Produktionsfaktor F_p kleiner ist als 0,2 wird er gleich 0,0 gesetzt.

¹⁾ Es handelt sich immer um den Gebäudeversicherungs-**Neuwert**.

b) Spezifische F_p

- Kapellen, Türme, Trafos, EW-Zentralen, unbewohnte Verbindungs- und Zwischentrakte, Dresch- und Einstellhallen, Tiefkühlanlagen und andere, keinen Abfall produzierende Gebäude¹⁾
 $F_p = 0,0$
- Kirchen, Museen u.ä.
 $F_p = 0,2$
- Alphütten (je Alp wird höchstens eine Wohnbaute gerechnet)
 $F_p = 0,2$
- Maiensäss-, Berg-, Jagdhütten u.ä. sowie Ferienhäuschen für den Eigenbedarf mit Versicherungswerten von unter Fr. 180'000.-- von Eigentümern mit einem Wohnhaus oder von ständigen Einwohnern im Einzugsgebiet der regionalen Abfallbewirtschaftung
 $F_p = 0,0$

Ilanz, 30. Juli 2015

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal

¹⁾ So sind bei touristischen Transportanlagen nur die Talstation und allfällige zugehörige Restaurationsbetriebe zu berücksichtigen. Die übrigen Transportanlagen erhalten den spezifischen Produktionsfaktor $F_p = 0,0$